

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Eltern,

die Entscheidung für einen Beruf ist im Leben des Menschen von zentraler Bedeutung. Mit seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag übernimmt das Gymnasium in Baden-Württemberg eine Mitverantwortung, die weit über den Raum Schule hinausgeht. Zu diesem Auftrag gehört es, die Schülerinnen und Schüler „durch die Berücksichtigung berufs- und wirtschaftskundlicher Themenstellungen darauf vorzubereiten, selbstständig über ihre Studien- und Berufswahl zu entscheiden und verantwortlich am Arbeits- und Wirtschaftsleben teilzunehmen“. (Bildungsplan für das Gymnasium Baden-Württemberg 1994, S. 10). Die Umsetzung dieser Vorgabe soll mit BOGY (Berufsorientierung am Gymnasium) erleichtert werden. Innerhalb dieses Rahmens erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 die Möglichkeit, eine Woche lang ein Berufsfeld ihrer Wahl kennen zu lernen. Dieses Berufsfeld sollte in der Regel ein spezifisch „gymnasiales Profil“ haben, d.h. üblicherweise das Abitur und eventuell ein Studium voraussetzen.

Grundsätzlich sollten die Schülerinnen und Schüler ihren Erkundungsplatz selbst suchen. Nur im Einzelfall können die Schule und die Berufserkundung betreuenden Lehrerinnen und Lehrer eine solche Stelle vermitteln. Hinweise zu den erforderlichen Bewerbungsmodalitäten und ein Begleitschreiben der Schule haben die Schülerinnen und Schüler bereits erhalten. Während der Erkundungsphase werden die Schülerinnen und Schüler - soweit möglich - von den Lehrern betreut, so dass eine Vertrauensperson als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Berufserkundung findet vom **03.06. – 07.06. 2019** vor den Pfingstferien statt. Somit besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit, auf Wunsch und in Absprache mit dem Partner die Berufserkundung in die Ferien hinein zu verlängern.

Die Berufserkundung ist eine schulische Veranstaltung; die Schülerinnen und Schüler sind unfallversichert, benötigen aber eine zusätzliche Haftpflichtversicherung. Diese wird entweder durch die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung oder durch eine private Haftpflichtversicherung geboten. Eventuell entstehende Fahrtkosten zu den Unternehmen müssen allerdings von den Teilnehmern selbst getragen werden.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich bitte darum, die ausgefüllte Zustimmungserklärung schnellstmöglich zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be "H. Hager", written in a cursive style.

H. Hager, BOGY-Beauftragte

Anlagen:
Zustimmungserklärung
Auszug aus der Verwaltungsvorschrift

Zustimmungserklärung zur Berufserkundung

Ich bin einverstanden, dass meine Tochter / mein Sohn

..... , Klasse
(Vor- und Zuname)

an der Berufserkundung vom **03.06. – 07.06. 2019** teilnimmt.

Meine Tochter / mein Sohn hat über die Schule eine Zusatzversicherung abgeschlossen.

Ich habe eine gleichwertige private Haftpflichtversicherung

Im Krankheits- bzw. Verhinderungsfall während der Erkundungstage wird außer der Schule auch die Erkundungsstelle unverzüglich benachrichtigt.

Mannheim, den

.....
(Unterschrift eines Elternteils bzw. gesetzlichen Vertreters)

Versicherungsschutz

**Aus: Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen
Verwaltungsvorschrift vom 28. Juli 2007
Az.: 33-6536.0/33**

6. Versicherungsschutz und Haftung

6.1. Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Körperschäden

Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum ableisten, stehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn das Praktikum dem Schulbesuch zuzurechnen ist. Erleiden sie hierbei einen Körperschaden, werden sie versicherungsrechtlich wie Beschäftigte des Betriebs behandelt. Die gesetzliche Unfallversicherung, die Unfallkasse Baden-Württemberg, übernimmt die Behandlungs- und eventuell notwendigen Folgekosten.

§§ 104 i.V.m. 110 SGB VII eröffnen dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine Rückgriffsmöglichkeit auf den Unternehmer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ob in diesen Fällen Regress genommen wird, ist Entscheidung des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und richtet sich nach dem Einzelfall.

6.2 Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden

Erleiden die Schülerinnen und Schüler während eines Praktikums einen Sachschaden, so fällt das nicht unter den Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Diese greift nur bei Körperschäden. Bei Abschluss der Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung tritt diese entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen ein.

6.3 Haftpflichtversicherung der Schüler

Verursachen Schüler während des Praktikums Schäden an Einrichtungen des Unternehmers, so tritt bei Vorliegen der Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung¹ entsprechend ihren Versicherungsbedingungen ein. Die Schulen stellen vorher sicher, dass eine Haftpflichtversicherung besteht (II. Nr. 6 VwV).

6.4. Haftung des Unternehmers für Schäden beim Praktikanten

Wie unter 6.1. ausgeführt, kommt eine Haftung des Unternehmers für Körperschäden eines Praktikanten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Fällen des Rückgriffs seitens des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers in Betracht.

6.5 Haftung des Unternehmers bei Schäden, die ein Praktikant während eines Praktikums Dritten zufügt

Rechtlich gesehen nimmt der Unternehmer, der einen Praktikanten i.S.d. VwV aufnimmt, für die Dauer von dessen Tätigkeit im Betrieb auch schulische Aufsichtspflichten wahr. Dies deshalb, weil das Praktikum im Bereich der Organisationsverantwortung der Schule stattfindet und der Unternehmer während der Durchführung des Praktikums zusammen mit der Schule in der Aufsichtspflicht steht. Der Unternehmer gilt insoweit rechtlich gesehen als „Beamter im haftungsrechtlichen Sinne“. Verursacht der Praktikant in Ausübung seiner Tätigkeit einen Schaden bei einem Dritten, können deshalb haftungsrechtlich Amtshaftungsgrundsätze (II. Nr. 9 VwV) in Betracht kommen.

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht und dadurch kausaler Schädigung eines Dritten durch den Praktikanten tritt das Land nach Amtshaftungsgrundsätzen für den Schaden ein. Ein Rückgriff des Landes gegen den Unternehmer ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Abs. 2 GG und § 96 Abs. 1 LBG analog. Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn nicht das beachtet wird, was unter den jeweiligen konkreten Umständen jedem einleuchten muss, wenn schon einfachste, nahe liegende Überlegungen nicht angestellt worden sind, oder wenn gleichgültig gegen Gefahren gehandelt wurde.